



Aus-, Weiter- und Fortbildungsordnung (AWF-Ordnung)

der Deutschen Gesellschaft für Entspannungsverfahren (DG-E) Fassung vom 29.04.2015

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Die DG-E e.V. bietet in folgenden Verfahren qualifizierte Aus-, Weiter- und Fortbildung an:
- Autogenem Training
 - Progressiver Relaxation
 - Klinischer Hypnose
 - Yoga
 - Multimodaler Stresskompetenz.
- § 2 Die Aus-, Weiter- und Fortbildungen der DG-E e.V. sollen zur qualifizierten Anwendung und Vermittlung der unter § 1 genannten sowie evtl. weiterer, wissenschaftlich fundierter (Entspannungs-)Verfahren befähigen.
- § 3 1. Für jedes der unter § 1 genannten Verfahren gibt es Leitlinien zur Durchführung und Richtlinien zur Ausbildung.
2. Aus den Leitlinien zur Durchführung ist ersichtlich, welches die Ziele des Verfahrens sind und welche Aspekte bei einer qualifizierten Anwendung zu beachten sind. Es gilt immer die letzte von einer Mitgliederversammlung verabschiedete Fassung, die mit ihrer Verabschiedung unter dem entsprechenden Paragraphen im Speziellen Teil Bestandteil dieser Ordnung wird.
3. Die DG-E stellt auf Antrag Qualifikationsnachweise aus. In den Richtlinien zur Ausbildung der DG-E e. V. sind die Voraussetzungen aufgeführt, die erfüllt sein müssen, damit jemand einen Qualifikationsnachweis erhält. Es gilt immer die letzte von einer Mitgliederversammlung verabschiedete Fassung, die mit ihrer Verabschiedung unter dem entsprechenden Paragraphen im Speziellen Teil Bestandteil dieser Ordnung wird.
- § 4 Für jedes der unter § 1 genannten Verfahren kann der Fachausschuss einen Unterausschuss bilden, dem die Aufgaben des Fachausschusses für diesen Bereich übertragen werden können.
- § 5 Der Fachausschuss prüft und überarbeitet regelmäßig die Leitlinien zur Durchführung und die Richtlinien zur Ausbildung auf Angemessenheit.
- § 6 1. Der Fachausschuss prüft Anträge auf Erteilung eines Qualifikationsnachweises in den einzelnen Verfahren (s. § 3 (3.)) und vergibt diese nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand.
2. Der Qualifikationsnachweis wird nur vergeben, wenn der Empfänger bzw. die Empfängerin sich bereit erklärt, die Leitlinien zur Durchführung des jeweiligen Verfahrens zu beachten und die Qualität seiner Arbeit durch geeignete Maßnahmen zu sichern.
- § 7 Der Fachausschuss prüft die Qualifikation von Veranstaltungsleitern und die Planung für die vom Verein angebotenen Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.
- § 8 Der Fachausschuss kann von sich aus oder im Auftrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung die Aufnahme weiterer Verfahren unter § 1 prüfen und dies der Mitgliederversammlung empfehlen.
- § 9 Sind Änderungen der Leitlinien zur Durchführung oder der Richtlinien zur Ausbildung sinnvoll oder sollen weitere Verfahren unter § 1 aufgenommen werden, schlägt der Fachausschuss diese Änderungen der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. Die Vorschläge sind dem Vorstand so rechtzeitig zu übermitteln, dass bestehende Fristen zur Beschlussfassung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingehalten werden können.



II. Spezieller Teil

§ 10 Autogenes Training (AT)

1. Bei der Vermittlung von Autogenem Training sind die „Leitlinien der DG-E e. V. zur Durchführung von Kursen in Autogenem Training (AT)“ in der jeweils letzten von der Mitgliederversammlung beschlossenen Form zu beachten. Diese sind Bestandteil dieser Ordnung und im Anhang aufgeführt.
2. Für die Vergabe von Qualifikationsnachweisen gelten die „Richtlinien der DG-E e. V. zur Fortbildung in Autogenem Training (AT)“ in der jeweils letzten von der Mitgliederversammlung beschlossenen Form. Diese sind Bestandteil dieser Ordnung und im Anhang aufgeführt.

§ 11 Progressive Relaxation (PR)

1. Bei der Vermittlung der Progressiven Relaxation sind die „Leitlinien der DG-E e. V. zur Durchführung von Kursen in Progressiver Relaxation (PR)“ in der jeweils letzten von der Mitgliederversammlung beschlossenen Form zu beachten. Diese sind Bestandteil dieser Ordnung und im Anhang aufgeführt.
2. Für die Vergabe von Qualifikationsnachweisen gelten die „Richtlinien der DG-E e. V. zur Fortbildung in Progressiver Relaxation (PR)“ in der jeweils letzten von der Mitgliederversammlung beschlossenen Form. Diese sind Bestandteil dieser Ordnung und im Anhang aufgeführt.

§ 12 Klinische Hypnose

1. Bei der Anwendung der Klinischen Hypnose sind die „Leitlinien der DG-E e. V. zur Anwendung von Hypnose“ in der jeweils letzten von der Mitgliederversammlung beschlossenen Form zu beachten. Diese sind Bestandteil dieser Ordnung und im Anhang aufgeführt.
2. Für die Vergabe von Qualifikationsnachweisen gelten die „Richtlinien der DG-E e. V. zur Fortbildung in Klinischer Hypnose“ in der jeweils letzten von der Mitgliederversammlung beschlossenen Form. Diese sind Bestandteil dieser Ordnung und im Anhang aufgeführt.

§ 13 Yoga²

1. Bei der Vermittlung von Yoga sind die „Leitlinien der DG-E e. V. zur Anwendung von Yoga in Prävention und Therapie“ in der jeweils letzten von der Mitgliederversammlung beschlossenen Form zu beachten. Diese sind Bestandteil dieser Ordnung und im Anhang aufgeführt.
2. Für die Vergabe von Qualifikationsnachweisen² gelten die „Richtlinien der DG-E e. V. zur Yoga- Fortbildung“ in der jeweils letzten von der Mitgliederversammlung beschlossenen Form. Diese sind Bestandteil dieser Ordnung und im Anhang aufgeführt.

§ 14 Multimodale Stresskompetenz (MMSK)

1. Bei der Vermittlung von Multimodaler Stresskompetenz sind die „Leitlinien der DG-E e. V. zur Durchführung von Kursen in Multimodaler Stresskompetenz“ in der jeweils letzten von der Mitgliederversammlung beschlossenen Form zu beachten. Diese sind Bestandteil dieser Ordnung und im Anhang aufgeführt.
2. Für die Vergabe von Qualifikationsnachweisen gelten die „Richtlinien der DG-E e. V. zur Fortbildung als anerkannte/r Trainer/in für Multimodaler Stresskompetenz“ in der jeweils letzten von der Mitgliederversammlung beschlossenen Form. Diese sind Bestandteil dieser Ordnung und im Anhang aufgeführt.